

Abkommen zur Beschäftigung in externen Unternehmen

Zwischen Erstgenannte:
vertreten durch

und der Zweitgenannten : **VoG. Arbeit-Leben-Glück adapta B.f.a.A.**
Hochheid 2
4728 HERGENRATH

Vertreten durch : **H.Hamacher, Direktor**

wird folgendes vereinbart:

1. Die Erstgenannte beauftragt die Zweitgenannte mit der Durchführung folgender Arbeiten:

.....
.....

Die Zweitgenannte verpflichtet sich, diese Arbeiten gewissenhaft auszuführen.

2) Name und Adresse des Arbeitsplatzes:

.....

3) Die Arbeitszeit ist je Arbeitsposten geregelt, beträgt aber maximal **38** Stunden/Woche und gliedert sich wie folgt auf:

..... bis zwischen und Uhr.

4) Anzahl am beschäftigter Arbeitnehmer der Zweitgenannten:

- Arbeitnehmer

Sonderbestimmung:

5) Herr/Frau wird als verantwortliche® Gruppenleiter(in)/Ansprechpartner(in) für adapta bestimmt.

6) Die Gruppe von adapta wird als Außengruppe geführt, gemäß den Bestimmungen der Paritätischen Kommission 327 und der entsprechenden Reglementierung seitens der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben als zuständige Aufsichtsbehörde.

7) Zudem unterliegt die Arbeitsausführung der adapta Arbeitnehmer den folgenden rechtlichen Grundlagen, die besagen:

- Die Ausführung aller Arbeitsaufgaben unterliegt den Regeln des gegenwärtigen Abkommens.
- Alle den adapta Mitarbeiter übertragenen Anweisungen unterliegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens.
- Alle seitens der Erstgenannten bzw. deren Mitarbeiter für die adapta Mitarbeiter vorgesehenen Arbeitsaufgaben werden dem adapta Verantwortlichen/Ansprechpartner mitgeteilt, welcher diese ggfls. den adapta Bestimmungen entsprechend anpassen, ergänzen oder/und abändern darf bzw. sollte.
- Die adapta Mitarbeiter erhalten diese Arbeitsanweisungen ausschliesslich seitens der adapta Vorgesetzten, dh. hier der adapta Verantwortlichen/Ansprechpartner.
- Alle seitens der Erstgenannten bzw. deren Mitarbeiter für die adapta Mitarbeiter vorgesehenen Arbeitsaufgaben betreffen ausschliesslich die unter 1. aufgelisteten Arbeiten oder/und Angaben, die die Sicherheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz an der jeweiligen Arbeitsstelle betreffen.
- Die adapta Mitarbeiter sind ausschliesslich durch die Vertragsbedingungen u. die Arbeitsordnung des Arbeitgebers, dh. adapta gebunden. Ausschliesslich adapta darf die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber ausüben.

- 8) Bei Kurzarbeit verpflichtet sich die Erstgenannte, die Arbeiter der Zweitgenannten mindestens einen Tag pro Woche, bzw. 2 Tage auf 2 Wochen zu beschäftigen.

Die für die Zweitgenannte geltenden Kurzarbeitsbestimmungen und –perioden werden der Erstgenannten übermittelt.

Die Erstgenannte informiert die Zweitgenannte mindestens **48** Stunden vor Beginn der Kurzarbeit.

- 9) Die Jahresurlaubs- und Feiertagsregelung der Zweitgenannten gelten, können aber nach Absprache angepasst werden: Die Urlaubs- und Feiertagsregelung von adapta wird übermittelt.
- 10) Schlussbestimmungen: Die Zweitgenannte verpflichtet sich, eine Kopie vorliegenden Abkommens umgehend der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, und somit ihrer Meldepflicht nachzukommen. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, jederzeit aber natürlich nach vorheriger Anmeldung, den Arbeitsplatz der Außengruppe der Zweitgenannten beim erstgenannten Unternehmen zu begutachten.

Vorliegendes Abkommen ist gültig für eine befristete Periode vom bis zum

- **PROBEZEIT:**—zwischen dem Kunden und adapta wird bei Erstverträgen zur Beschäftigung in Unternehmen eine nicht kündbare Probezeit von Wochen/Monat(en) vereinbart. Während dieser Probezeit gelten alle o.e. Bestimmungen, mit Ausnahme der 6 wöchigen Kündigungsfrist sprich der Vertrag kann zum Ende der Probezeit direkt aufgelöst werden.

Abkommen erstellt in Hergenrath/....., am in doppelter Ausführung

(Für die Erstgenannte)

(Für die Zweitgenannte)

.....
.....

H.Hamacher
Direktor

Anhang zum Abkommen zur Beschäftigung in externen Unternehmen

Zwischen dem Unternehmen, folgend „Kunde“ genannt,vertreten durch einerseits, und dem Betrieb für angepasste Arbeit *adapta*, Arbeit – Leben – Glück VoG mit Sitz in 4728 Hergenrath, Hochheid 2 , vertreten durch Herrn HAMACHER andererseits :

1. Tarife:

Folgende Stundensätze pro Arbeitnehmer sind ab geltend.

	<u>Name - Vorname</u>	<u>Geboren</u>	<u>Statut</u>	<u>Tarif/St</u>	<u>Plan</u>
				21,00	

- Fahrtkosten werden durch adapta übernommen.
- Die Arbeitskleidung wird durch adapta gestellt.

2. Allgemeine Bestimmungen :

- Die *adapta* Equipe wird als Außengruppe geführt, wodurch das übliche Sozial- und Versicherungsrisiko für die Arbeitnehmer durch *adapta* getragen wird. Die betreffenden Arbeitsunfallerkklärungen wurden dem Kunden übermittelt. Seitens des Kunden ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten werden.
- Die Anzahl Mitarbeiter kann ggfls. erhöht werden.
- Bei Problemen mit den *adapta* Mitarbeitern wird zuerst ein Schlichtungsgespräch zwischen allen Beteiligten abgehalten. Sollte der Kunde einen *adapta* Arbeitnehmer nicht weiter beschäftigen wollen oder können, muss adapta umgehend benachrichtigt werden (schriftlich per Mail). und kann der Vertrag dieses Arbeitnehmers mittels der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist wird beim Kunden abgeleistet, es sei denn eine andere Lösung für den Arbeitnehmer wird gefunden.
- Bei schwerwiegenden Arbeitsvergehen des adapta Arbeiters (s. Arbeitsordnung von adapta) kann dessen Arbeitsverhältnis natürlich mit direkter Wirkung aufgelöst werden.
- Bei Arbeitsunfällen seiner Arbeitnehmer beim Kunden, verpflichtet *adapta* sich die notwendigen Demarchen mit dem Unfallopfer zu unternehmen (Begleitung, administrativen Wege, ...)
- Bei Kurzarbeit verpflichtet der Kunde sich, die Arbeitnehmer von *adapta* **mindestens einen Tag pro Woche zu beschäftigen**. Dies entspricht den Bestimmungen des ONEM bei Kurzarbeit, die für *adapta* geltend sind. Natürlich informiert der Kunde *adapta* **spätestens 48 Stunden vor Beginn** der Kurzarbeit, damit den Arbeitnehmern die gesetzlichen Formulare übermittelt werden können.

Bem.:Die Kurzarbeitbestimmungen für *adapta* sind:

- * Kurzarbeitsperioden von 12 Wochen
- * Nach Ablauf dieser Frist ist immer eine Woche OHNE Kurzarbeit zu gewähren
 Während der Kurzarbeit muss der betroffene Arbeitnehmer mindestens einen Tag pro Woche oder 2 Tage auf 2 Wochen arbeiten.

- Der Kunde mailt jeden Monat am letzten Arbeitstag (ggfls. am ersten Arbeitstag des folgenden Monats) die beigefügte Stundenliste des Arbeitnehmers an die folgenden Adressen info@adapta.be sowie ralph.falter@adapta.be .
- Die Zahlung der Rechnungen erfolgt 30 Tage ab Rechnungsdatum (Monatsende).
- Die Stundentarife der adapta Arbeiter sind indexgebunden.
- Das Abkommen kann zu Monatsende, mit einer Frist von **2 Wochen** beidseitig gekündigt werden. Dabei ist keine der Parteien verpflichtet, die Kündigung zu begründen.

Vorliegendes Abkommen ist gültig für eine befristete Periode vom bis zum

- **PROBEZEIT:** zwischen dem Kunden und adapta wird bei Erstverträgen zur Beschäftigung in Unternehmen eine nicht kündbare Probezeit von Wochen/Monat(en) vereinbart. Während dieser Probezeit gelten alle o.e. Bestimmungen, mit Ausnahme der 6 wöchigen Kündigungsfrist sprich der Vertrag kann zum Ende der Probezeit direkt aufgelöst werden.

Anhang zum Vertrag, unterzeichnet in Hergenrath/..... am

.....

H.Hamacher
 Direktor

MONATLICHE STUNDENLISTE Außengruppe

NAME:

Monat:		Jahr:		
Arbeitszeit: zwischen und Uhr				
Datum	Stunden	Ggfls.	Nicht	Grund
	geleistet	Überstunden	gearbeitet	s. unten
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
TOTAL	0	0	0	0

Nicht gearbeitet:

F = Feiertag ; **K** = krank; **U** = Urlaub; **AM** = Berechtigte (angefragte) Abwesenheit;;

A = Unberechtigte Abwesenheit; **R** = Überstundenabbau

+ selbst eintragen: